

(3) Aus Gründen der Volkswirtschaft und Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden.

§ 19

(1) Das Aussetzen ausländischer Tierarten ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde zulässig.

(2) Das Aussetzen von Wildschweinen und Kaninchen ist verboten.

VII.

Schutz vor Wildschäden

§ 25

Jeder Eigentümer oder Nutznießer von Grundstücken ist berechtigt, sein Grundstück vor dem Eindringen von Wild zu schützen und das Wild von seinem Grundstück abzuschrecken. Die zu diesem Zweck geschaffenen Einrichtungen dürfen nicht dem Fange, der Verletzung oder der Tötung des Wildes dienen.

X.

Strafbestimmungen

§ 30

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht durch andere Gesetze höhere Strafen verwirkt sind, wer vorsätzlich oder fahrlässig